

**Zweckvereinbarung
über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten für den
Landkreis Miltenberg und dessen kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden bzw.
Verwaltungsgemeinschaften**

**Der Landkreis
vertreten durch den Landrat Herr Scherf,**

und

**folgende Städte, Märkte und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften
vertreten durch den/die Gemeinschaftsvorsitzende/-n, 1. Bürgermeister/-in der Städte, Märkte
und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften nachfolgend als Gemeinde bezeichnet,**

....

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl S. 145)

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

Präambel

Nach Art. 37 Abs. 1 a DSGVO haben alle öffentlichen Stellen einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Die Gemeinden und der Landkreis Miltenberg müssen alle Potentiale nutzen, um ihre Aufgaben möglichst wirtschaftlich erbringen zu können. Mit dieser Zweckvereinbarung wird eine kommunale Zusammenarbeit als interkommunales Kooperationsprojekt zwischen den Beteiligten vereinbart, um den Datenschutz durch einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten im Landkreis Miltenberg effizienter und effektiver zu gestalten.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend überwiegend die männliche Form gewährt. Damit ist gleichzeitig immer auch die weibliche Bezeichnung gemeint.

§ 1 Gegenstand

- 1) Die an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden übertragen die Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten auf einen gemeinsam zu bestellenden behördlichen Datenschutzbeauftragten (Art. 37 Abs. 3 DSGVO).
- 2) Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte weist und wirkt gegenüber den an der Zweckvereinbarung Beteiligten auf die Verantwortung zur Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit hin. Die Verantwortung für die Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit verbleibt jedoch bei der jeweils betroffenen öffentlichen Stelle (Landrat, Bürgermeister), zumal der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte über kein Weisungsrecht gegenüber den verantwortlichen Stellen verfügt.
- 3) Der Landkreis stellt für diese Aufgabe eine fachlich geeignete Kraft in Vollzeittätigkeit zur Verfügung.

§ 2

Sitz und Beschäftigung des bestellten Datenschutzbeauftragten

- 1) Der gemeinsam behördliche Datenschutzbeauftragte hat seinen Sitz im Landratsamt Miltenberg. Er wird vom Landkreis Miltenberg im Rahmen eines Dienst-/ Arbeitsvertragsverhältnisses beschäftigt und entsprechend besoldet/vergütet. Die Personalentscheidung trifft der Landkreis unter Beteiligung des Arbeitskreises Kommunales Behördennetz.
- 2) Der Landkreis übt zu jeder Zeit alle personalrechtlichen Befugnisse aus. Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte wird mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung von allen beteiligten Gemeinden schriftlich als solcher bestellt. Er ist in dieser Eigenschaft der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle oder deren ständigen Vertretung unmittelbar unterstellt (§ 4f Abs. 3 BDSG). Die Bestellung des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten erfolgt durch das Landratsamt Miltenberg.
- 3) Der Landkreis Miltenberg gewährleistet, dass sich der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte die nötigen Fachkenntnisse aneignet und diese im Bedarfsfall auch anpassen kann. Der Landkreis stellt dem gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten einen entsprechend den Anforderungen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung.

§ 3

Allgemeine Zuständigkeit und Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Bürgermeister stellen sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), den zu ihrer Ergänzung erlassenen bundes- und landesrechtlichen Regelungen sowie den zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz) erlassenen bundes- und landesrechtlichen Regelungen erfolgt.

§ 4

Zuständigkeit der Gemeinden

- 1) Die Gemeinden erlassen im Benehmen mit dem gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten **geeignete** Datenschutzvorkehrungen nach Art. 24 Abs. 2 DSGVO. Hierzu gehören insbesondere der Erlass von Datenschutz-Richtlinien und fachverfahrensspezifische Anweisungen an die Beschäftigten.
- 2) Die Gemeinden führen das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO und Art. 31 BayDSG.
- 3) Die Gemeinden legen
 - geeignete technische Maßnahmen zum Schutz der zu verarbeitenden Daten nach Art. 24 Abs. 1, Art. 25 und Art. 32 DSGVO,
 - angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten,
 - geeignete Maßnahmen nach Art. 32 Abs.2 BayDSG fest.
- 4) Im Benehmen mit dem gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten stellen die Gemeinden sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen nach Art 15 bis Art. 22 DSGVO sowie die Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO erfüllt werden.

§ 5

Zuständigkeit des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

- 1) Dem gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten werden die nachfolgenden Aufgaben übertragen:
 - Unterrichtung und Beratung der Gemeinden oder des Auftragsverarbeiters, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten (Art. 39 Abs. 1 lit. a DSGVO),
 - Überwachung der Einhaltung der DSGVO, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen (Art. 39 Abs. 1 lit. b DSGVO),
 - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (Art. 39 Abs. 1 lit. d DSGVO),
 - Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen (Art. 39 Abs. 1 lit. e DSGVO),
 - Koordination der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 15 bis 22 DSGVO,
 - Begleitung der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35f. DSGVO,
 - Umsetzung der Meldung bzw. Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO,
 - Begleitung der Gemeinden beim Erlass von Datenschutz-Richtlinien, beim Erstellen des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO und Art. 31 BayDSG sowie beim Erfüllen der Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO einerseits durch Stellung von Vorlagen und andererseits durch Hilfestellung beim Anpassen der Vorlagen auf die konkrete Situation in der Gemeinde.
- 2) Weitere, fachgesetzlich zugewiesene Aufgaben des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt.

§ 6

Zusammenarbeit und gegenseitige Information

- 1) Die Gemeinden sowie der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte arbeiten zur Gewährleistung des Datenschutzes vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig.
- 2) Hierzu schaffen sie geeignete Verfahren der Zusammenarbeit.
- 3) Die Gemeinden gewährleisten, dass der gemeinsam behördliche Datenschutzbeauftragte im Rahmen des Art. 39 DSGVO ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und Verzeichnissen sowie sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen in der betreffenden Behörde erhält. Sie stellen ihm alle erforderlichen Arbeitsmittel innerhalb ihrer Behörde zur Verfügung und stellen die notwendige Kommunikation sicher (Art. 38 Abs. 2 DSGVO).

§ 7

Information der Beschäftigten

Die Beschäftigten der Gemeinden sind durch Richtlinien zum Datenschutz und auf sonstige Art und Weise für den Umgang mit personenbezogenen Daten zu sensibilisieren.

§ 8

Beteiligung des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

- 1) Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte wird frühzeitig in alle Datenschutzfragen eingebunden und wird sowohl von den Bürgermeistern als auch den Beschäftigten der Gemeinden bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.
- 2) Ihm ist vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3) Vor dem Einsatz einer Videoüberwachung sind dem gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten der Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, der betroffene Personenkreis, die Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 2 BayDSG und die vorgesehenen Auswertungen mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 4) Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte ist im Vorfeld von Vergabeverfahren sowie vor der Beschaffung von IT-Hard- und Software zu beteiligen.

§ 9

Datenschutzbericht

- 1) Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte erstellt regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, einen Bericht zum Datenschutz.
- 2) In diesem sind die den Gemeinden zur Gewährleistung des Datenschutzes eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen darzustellen sowie ggf. festgestellte Datenschutzpannen und Schutzlücken aufzuführen. Der Bericht enthält eine Bewertung, ob die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, dem Stand der Technik entsprechen und ob datenschutzrechtliche Risiken bestehen.
- 3) Die Ergebnisse des Berichts werden mit den Gemeinden erörtert und Verbesserungsmöglichkeiten geprüft.
- 4) Der Bericht wird nicht veröffentlicht.

§ 10

Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses

- 1) Die Gemeinden melden dem gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten unaufgefordert die neu aufgenommenen Verarbeitungstätigkeiten sowie wesentliche Änderungen bereits gemeldeter Verarbeitungstätigkeiten.
- 2) Die Gemeinde übersendet den gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten jährlich eine Liste der gemeldeten Verarbeitungstätigkeiten. Die Gemeinde prüft die Liste auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit und aktualisiert sie.

§ 11

Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

- 1) Jeder Mitarbeiter in den Gemeinden meldet seinem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Bürgermeister informiert den gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten über den Verstoß.

- 2) Soweit dem Bürgermeister der Verstoß noch nicht bekannt ist, unterrichtet der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte diesen. Er teilt in jedem Fall seine Einschätzung mit, ob eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO oder eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht. Die Einschätzung ist schriftlich zu begründen.
- 3) Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte meldet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem nach Art. 33 DSGVO vorgegebenen Mindestinhalt möglichst innerhalb einer Frist von 72 Stunden. Ist eine Meldung innerhalb von 72 Stunden nicht möglich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren und die Meldung unverzüglich nachzuholen. Die Meldung unterbleibt, wenn der Bürgermeister unter Berücksichtigung der Einschätzung des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2 der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen des Art. 33 DSGVO ausnahmsweise nicht vorliegen. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.
- 4) Der Bürgermeister entscheidet auf der Grundlage der Einschätzung des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2, ob eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat und eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht. Die Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgt durch den gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten. Unterbleibt eine Benachrichtigung nach Art. 34 DSGVO, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.
- 5) Nach Bekanntwerden des Verstoßes leitet der Bürgermeister in Abstimmung mit dem gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten unverzüglich Abhilfemaßnahme ein.

§ 12

Erfüllung der Rechte der betroffenen Person

- 1) Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte koordiniert die Erfüllung der Rechte der Betroffenen Person nach Art. 15 ff. DSGVO wenn mehrere Gemeinden betroffen sind.
- 2) Die federführende Bearbeitung erfolgt durch die jeweilige Gemeinde im Einvernehmen mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten.

§ 13

Datenschutzfolgenabschätzung

Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte koordiniert die Durchführung der Datenschutzfolgenabschätzung.

§ 14

Auftragsverarbeitung

- 1) Die Gemeinde prüft vor Vertragsabschluss, ob der Auftragsverarbeiter hinreichend Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und den zu ihrer Ergänzung erlassenen europäischen, bundes- und landesrechtlichen Regelungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- 2) Hierzu lässt sich die Gemeinde entsprechende Nachweise/Zertifikate vorlegen und holt die Stellungnahme des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten ein.

§ 15 Vertrauliche Meldung

- 1) Erlangt ein Mitarbeiter von einem Datenschutzverstoß Kenntnis, kann er sich jederzeit unmittelbar an den gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- 2) Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte behandelt die Meldung vertraulich.
- 3) Er darf Tatsachen, die ihm in Ausübung seiner Funktion anvertraut wurden, und die Identität der mitteilenden Personen nicht ohne deren Einverständnis offenbaren.

§ 16 Kostenregelung

- 1) Durch die Aufgabenerledigung des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten anfallenden Betrieb-, Personal-, und Sachkosten werden anteilig auf die Beteiligten wie folgt umgelegt:
 - Die Kosten tragen der Landkreis und die beteiligten Gemeinden je zur Hälfte
 - Der Anteil der beteiligten Gemeinden wird entsprechend der jeweiligen amtlichen Einwohnerzahl (Feststellung durch das Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung) zum Stand 30. Juni und 31. Dezember des jeweiligen Jahres auf diese umgelegt.
- 2) Die Umlage wird vom Landratsamt Miltenberg berechnet, halbjährlich im Januar und Juli eines jeden Jahres für die jeweils zurückliegenden sechs Monate fällig und über die Kreiskasse von den beteiligten Gemeinden eingezogen. Die Abrechnung erfolgt mittels schriftlicher Rechnung.

§ 17 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Beteiligten gekündigt werden.
- 3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Landratsamt Miltenberg zu erklären.
- 4) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentlich Kündigung) bleibt unberührt.
- 5) Sollte eine Körperschaft die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig.
- 6) Sollte der Landkreis Miltenberg diese Vereinbarung kündigen, tritt diese zum Kündigungszeitpunkt für alle beteiligten Körperschaften vollumfänglich außer Kraft.

§ 18 Schriftformerfordernis

Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die beteiligten Gemeinden sowie die Regierung von Unterfranken erhalten eine beglaubigte Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung. Das Original der Zweckvereinbarung verbleibt im Landratsamt Miltenberg.

§ 19
Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung Beteiligten soll zunächst die Regierung von Unterfranken als übergeordnete Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 20
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ungültig sein, verpflichten sich alle beteiligten Gemeinden, diese durch gültige Bestimmungen zu ersetzen. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten Zweckvereinbarung führen.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft.

Miltenberg, den XXX

S c h e r f
Landrat